



**Zuchtzulassungsordnung**

**Belgische Schäferhunde Deutschland e.V.  
( BSD e.V. )  
Zuchtzulassungsordnung**

**§ 1 Allgemeines**

**§ 2 Grundsatz**

**§ 3 Zuchtzulassungswesen**

**§ 4 Zuchtzulassungsbestimmungen**

**§ 5 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung**

**§ 6 Bestimmungen zur Hüftgelenks - Dysplasie – Untersuchung**

**§ 7 Bestimmungen zur Verhaltensbeurteilung**

**§ 8 Nichteignung zur Zuchtverwendung**

**§ 9 Dauer der Zuchtzulassung**

**§ 10 Ablauf der Zuchtzulassung**

**§ 11 Weitere Bestimmungen**

**§ 12 Schlussbestimmungen**

**§ 1 Allgemeines**

- Die Zuchtzulassungsordnung des Belgischen Schäferhunde Deutschland e.V. dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional, erbgesunder und wesensfester Rassehunde, den Belgischen Schäferhund ( Groenendael, Tervueren, Malinois, Laekenois) .
- Erbgesund bezeichnet man den Belgischen Schäferhund, wenn er Standardmerkmale, Rasstyp und rasstypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.
- Durch die Erfüllung gesundheitlicher und wesensmäßiger Voraussetzungen, verbunden mit fachgerechter Beurteilung durch dafür geschulte und zugelassenen Personen erfolgt eine Auslese von Zuchthunden, die aufgrund ihres Wesens und anatomischen Aufbaues sowie ihrer Vererbung und ihres gesamten Erscheinungsbildes zur Erhaltung, Festigung und Förderung des Belgischen Schäferhundes geeignet erscheinen.



## Zuchtzulassungsordnung

- Die Zuchtzulassungsordnung ist zusammen mit der Zuchtordnung die elementare Grundlage des Zuchtwesens und Teil der Zuchtbestimmungen im BSD e.V.

### § 2 Grundsätze

- Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestvoraussetzungen:
  1. Gesundheit
  2. Verhaltensbeurteilung
  3. Phänotypbeurteilung
- Zur Zuchtverwendung vorgesehene Belgische Schäferhunde sind vor einer Zuchtverwendung auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung des BSD e.V. einem Gremium bestehend aus einem FCI-Zuchtrichter und einem Mitglied des Zuchtausschusses zur Beurteilung vorzustellen.

### § 3 Zuchtzulassungswesen

- Jährlich werden mindestens zwei Zuchtzulassungen angeboten und rechtzeitig mit Ort und Termin in der Vereinszeitschrift und/oder auf der Homepage, des BSD e.V. bekannt gegeben.
- Die Organisation und Durchführung der Zuchtzulassung sind Aufgabe der Hauptzuchtwarte.
- Das Ergebnis der Zuchtzulassung, die Freigabe oder Ablehnung zur Zucht, wird von der Zuchtbuchstelle in einem speziellen Zuchtzertifikat ausgestellt.
- In der Vereinszeitschrift und/oder auf der Homepage des BSD e.V. werden durch die Hauptzuchtwarte
  - die Ergebnisse der Zuchtzulassung
  - die zur Zucht zugelassenen Belgischen Schäferhunde und
  - die statistische Nachkommensübersicht der zuchttauglichen Belgischen Schäferhundeveröffentlicht.
- Zur Durchführung der Zuchtzulassung beruft der Vorstand des BSD e.V. aus der Richterliste des FCI- Spezialzuchtrichter, Gruppen- oder Allgemeinrichter
- VDH Zuchtrichter haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Zuchtzulassungen.



## Zuchtzulassungsordnung

- Die Zuchtrichter sind nicht berechtigt im eigenen Besitz befindliche, wie auch von ihnen gezüchtete Belgischen Schäferhunde, die nicht mindestens 6 Monate vor der Zuchtzulassung den Eigentümer gewechselt haben, zur Zucht zuzulassen.

### § 4 Zuchtzulassungsbestimmungen

- Der Eigentümer des Belgischen Schäferhundes muss die Anmeldung zur Zuchtzulassung spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Zuchtzulassungstermin schriftlich beim Hauptzuchtwart eingereicht haben.
- Einzelzuchtzulassungen sind möglich, aber auf Ausnahmefälle zu beschränken. Der Antrag ist schriftlich, mit Begründung, an das Zuchtgremium zu stellen.
- Der Antragsteller trägt insoweit neben dem festgesetzten Gebührensatz alle damit verbundenen Zusatzkosten.
- Die Zuchtzulassungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe für jeden gemeldeten Belgischen Schäferhund vor der Zuchtzulassung zu entrichten, unabhängig davon, ob der Belgische Schäferhund vorgeführt, zugelassen oder abgelehnt wird.
- Ein Anspruch auf Erstattung der Zuchtzulassungsgebühr besteht generell nicht.
- Das Zuchtzulassungsergebnis des amtierenden Gremiums ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.
- Das Zuchtzulassungsergebnis ist erst gültig und somit für eine Zuchtverwendung wirksam, wenn
  1. die gesundheitlichen Voraussetzungen
  2. das positive Ergebnis der Verhaltensbeurteilung
  3. die geforderten Ausstellungen
  4. das Zuchtzulassungsergebnisim Zuchtzertifikat protokolliert worden sind.
- Es besteht kein Anspruch zur Zuchtzulassung.
- Jeder Schadensersatzanspruch der/des Eigentümer/s aus einer Zuchtzulassungs- oder Ablehnungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.



## Zuchtzulassungsordnung

### § 5 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung

- Zur Zucht zugelassen werden nur Belgische Schäferhunde, die im Zuchtbuch des BSD e.V. oder in einem anderen von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
- Die Zuchtzulassung importierter Belgischer Schäferhunde ist erst möglich, wenn die Eintragung in das Zuchtbuch erfolgt ist.
- Am Tage der Zuchtzulassung muss der gemeldete Belgische Schäferhund folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. ein Mindestalter von 20 Monaten
  - b. auf Zuchtschauen des BSD e.V. oder auf internationalen oder nationalen VDH Ausstellungen, wo der BSD e.V. eine Sonderschau angegliedert hat, mindestens zweimal die Formwertnote sehr gut erhalten haben (näheres siehe ZO §4 3)
  - c. in gutem körperlichen Zustand, gesund und frei von offensichtlichen Erkrankungen sein
  - d. anhand der Mikrochipnummer identifiziert werden können.und für ihn müssen folgende Dokumente vorliegen:
  - a. Originalahnentafel
  - b. Auswertung der HD-Untersuchung und ED-Untersuchung (ab 01.07.2014),
  - c. DNA-Profil: Hierfür ist eine Blutprobe an ein vom BSD e.V. festgelegtes Labor zu schicken.
  - d. Bescheinigung einer positiven Verhaltensbeurteilung
- Läufige Hündinnen sind dem Richter vorab, ohne besondere Aufforderung, zu melden; diese werden dann in der Regel am Ende bewertet.

### § 6 Bestimmungen zur Ellenbogengelenks/Hüftgelenks - Dysplasie – Untersuchung

- Als Nachweis für Ellenbogengelenks/Hüftgelenks - Dysplasie (HD) - Untersuchungen gilt das entsprechende ED/HD-Auswertungsformular des BSD e.V., einschließlich der von einem Tierarzt gefertigten Röntgenaufnahme.
- Zur Anerkennung der ED/HD-Röntgenaufnahme muss der Belgische Schäferhund mindestens den 12. Lebensmonat vollendet haben.
- Die ED/HD-Auswertung erfolgt zentral über die vom BSD e.V. autorisierte Auswertungsstelle.



## Zuchtzulassungsordnung

- Der Gutachter / Auswerter muss der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. angehören.
- Nach Auswertung der Röntgenbilder gehen diese – auch die des Obergutachtens in das Eigentum des BSD e.V. über und werden entsprechend archiviert.
- Vorgenannte Unterlagen können für wissenschaftliche Zwecke des BSD e.V. verwendet werden.
- Andere Befunde werden nur anerkannt, wenn sie von VDH/F.C.I. autorisierten Auswertungsstellen vorgenommen worden sind.
- Grundsätzlich zur Zucht zugelassen sind die HD-Grade A 1 bis B 2.  
Gemäß F.C.I. - Regelement gelten folgende HD-Bewertungen:
  - HD A 1 - A 2 = HD - frei
  - HD B 1 - B 2 = HD - Verdacht
  - HD C 1 - C 2 = leichte HD
  - HD D 1 - D 2 = mittlere HD
  - HD E 1 - E 2 = schwere HD
- Grundsätzlich zur Zucht zugelassen sind die ED-Grade 0 bis Grenzfall.
  - Gemäß F.C.I. - Reglement gelten folgende ED-Bewertungen:
    - ED 0 = ED - frei
    - ED Grenzfall = ED - Verdacht
    - ED 1 = leichte ED
    - ED 2 = mittlere ED
    - ED 3 = schwere ED

## § 7 Bestimmungen zum Verhaltenstest

- Teilnahmeberechtigt sind alle Belgischen Schäferhunde mit einer VDH/FCI Ahnentafel
- Das Mindestalter beträgt 12 Monate
- Jährlich werden mindestens zwei Verhaltenstests angeboten und rechtzeitig mit Ort und Termin in der Vereinszeitschrift und/oder auf der Homepage, des BSD e.V. bekannt gegeben.
- Die Organisation und Durchführung des VT sind Aufgabe des Zuchtgremiums.
- In der Vereinszeitschrift und/oder auf der Homepage des BSD e.V. werden die Ergebnisse des VT veröffentlicht.
- Der VT kann nur von einem VDH anerkannten Leistungsrichter mit Rasseerfahrung erfolgen.



## Zuchtzulassungsordnung

- Läufige Hündinnen sind zu melden und werden am Ende beurteilt.
- Näheres siehe Anlage B zur Zuchtordnung des BSD e.V.

### § 8 Nichteignung zur Zuchtverwendung

- Nachstehende Mängel schließen die Zuchtverwendung eines BS aus:
  - erhebliche anatomische Mängel;
  - Missbildungen jeder Art
  - Gebissfehler:
    - Deutlicher Vor-, Rück-, oder Kreuzbiss
    - (Zangengebiss mit mindestens 2 vorbeißenden Incisivi gilt als Vorbiss).
    - Fehlende Zähne, mit Ausnahme von
      - 2 x P 1 oder
      - 1 x P 1 und einem anderen Prämolaren oder
      - 1 x P 1 und einem Incisivi.
  - Hüftgelenksdysplasie –HD C, HD D und HD E.
  - Ellenbogengelenksdysplasie –ED 1, ED 2 und ED 3
  - Hodenfehler;
  - Ängstliche oder aggressive Hunde
  - Nicht aufrecht getragene Ohren

Unter Hinweis auf den lt. F.C.I. veröffentlichten Standard müssen Hunde, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, disqualifiziert werden.

### § 9 Dauer der Zuchtzulassung

- Die Zuchtzulassung ist grundsätzlich bei Rüden lebenslänglich, bei Hündinnen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.
- Die Zuchtzulassung ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde.
- Zuständig für diese Entscheidung ist der Vorstand zusammen mit dem Zuchtgremium.
- Der Züchter/Besitzer kann binnen 4 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung Widerspruch beim Vorstand einlegen.



## Zuchtzulassungsordnung

### § 10 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt die BSD- und die VDH-Zuchtordnung.

### § 11 Schlussbestimmungen

Der Gesamtvorstand ist zu Änderungen der Zuchtzulassungsordnung befugt.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtzulassungsordnung insgesamt nach sich.

Die vorliegende Zuchtzulassungsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.08.2016 verabschiedet und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung ihrer Änderungen in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt entweder mittels der Vereinszeitschrift und/oder auf der Homepage des BSD e.V.